

# Unterschiedliche Beitragsberechnung für diverse Gruppen

## Betriebsführer

**Alleinige Betriebsführung:** Hier gilt die **Beitragsgrundlage zur Gänze** entsprechend der jeweiligen Ermittlungsart.

## Gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner sowie hauptberufl. Beschäftigung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

Hier gilt für jeden der **beiden die HALBE Betriebsbeitragsgrundlage**

## Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragener Partner des Kindes

**es kommt ein Drittel der Beitragsgrundlage** zur Anwendung, sofern diese Person hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist.

**Hauptberufliche beschäftigte Kinder, die das 18. LJ noch nicht vollendet haben** ist nur **die HALFTE** des Angehörigenbeitrages zu leisten.

**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27. LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von einem Drittel auf die halbe BGRL aufgestockt (Pensionskonto).  
somit effektiv zu zahlen 1/6 der Beitragsgrundlage.

**Für Kinder, Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner**, die im selben Betrieb als Ehegatten hauptberuflich beschäftigt sind, gilt je **ein Sechstel der BGRL**  
**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27 LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von 1/6 auf die ein Viertel der BGRL aufgestockt (Pensionskonto)

## (Wahl-/Stief-) Eltern, Schwiegereltern, Großeltern

Für diese Personen **gilt die halbe Betriebsgrundlage**, wenn sie den Betrieb bereits an ein Kind übergeben bzw. zur Bewirtschaftung überlassen haben und hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

## Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten land/forstwirtschaftl. Betriebes

Für jeden Miteigentümer ist der anteilite Wert des EHW-Bescheides zu berücksichtigen.

| <b>Beispiel</b>                                |             |
|--|-------------|
| zwei Eigentümer                                |             |
| A 2/3 Anteil; B 1/3 Anteil                     |             |
| Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes | € 15.000,00 |
| A 2/3 Anteil                                   | € 10.000,00 |
| B 1/3 Anteil                                   | € 5.000,00  |

Führen **Ehepartner oder eingetragene Partner** einen im Miteigentum stehenden Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, erfolgt **KEINE Teilung des Einheitswertes**. Für jeden ist jeweils die Hälfte der für den Betrieb ermittelten Beitragsgrundlage (=Versicherungswert) heranzuziehen.

| <b>Beispiel</b>                                      |             |
|--|-------------|
| Ehegatten als Miteigentümer                          |             |
| A 2/3 Anteil, B 1/3 Anteil                           |             |
| Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes       | € 15.000,00 |
| Versicherungswert des gesamten Betriebes (Wert 2021) | € 2.914,90  |
| Versicherungswert = Beitragsgrundlage je Ehegatten   | € 1.457,45  |

## Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts

In dieser Betriebsform wird als BGRL je Gesellschafter der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter vorhandene Einheitswert geteilt (d.h. Einheitswert/Anzahl der Köpfe).

| <b>Beitragssatz</b>  |                   |                   |
|--|-------------------|-------------------|
| Auf Basis der jeweils ermittelten Beitragsgrundlage wird mit dem Beitragssatz der mtl. Beitrag errechnet |                   |                   |
|  | Betriebsführer    | Angehörige        |
| Krankenversicherung  | 6,8% <sup>1</sup> | 6,8% <sup>1</sup> |
| Pensionsversicherung   | 17% <sup>2</sup>  | 17% <sup>2</sup>  |
| Unfallversicherung   | 1,9%              | ---               |

1 = der Bund übernimmt ab 01.01.2020 0,85% des Krankenversicherungsbeitrags. Dieser beträgt insgesamt 7,65%

2 = der einheitliche Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8% - in dieser Höhe wird die Teilgutschrift auch auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Differenz von 17% auf 22,80% wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem

Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

Der Beitrag zu **Kranken- und Pensionsversicherung** wird für jede einzelne Person von ihrer jeweiligen Beitragsgrundlage berechnet.

Der **Unfallversicherungsbeitrag** ist hingegen ein Pauschalbetrag (€ 15,91/2022) und wird ebenfalls jedem Gesellschafter vorgeschrieben.

Die oben angeführten Beitragssätze in der Kranken- und Pensionsversicherung gelten auch für Gesellschafter einer offenen Gesellschaft sowie für persönlich haftende Gesellschafter einer KG.

## Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten

5,1% der Bruttopension inkl. Kinderzuschuss und Ausgleichszulage

## Krankenversicherungsbeiträge von ausländischen Renten

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

[https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche\\_beitragsberechnung\\_fuer\\_diverse\\_gruppen&rev=1648719948](https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche_beitragsberechnung_fuer_diverse_gruppen&rev=1648719948)

Last update: **2022/03/31 11:45**

